

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 28		FREITAG, DEN 21. JULI	2023
Tag	Inhalt	Seite	
11. 7. 2023	Gesetz zum Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Hessen und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Führung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters neu: 315-21	247	
11. 7. 2023	Gesetz zur Änderung beihilfe-, versorgungs- und besoldungsrechtlicher Vorschriften 2030-1, 2030-4, 2032-1, 221-1, 2030-1-90, 2030-4-2	250	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Gesetz
zum Staatsvertrag
zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern,
dem Land Hessen und der Freien und Hansestadt Hamburg
über die Führung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters
Vom 11. Juli 2023

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Dem in der Zeit vom 21. März 2023 bis 23. Mai 2023 unterzeichneten Staatsvertrag wird zugestimmt.

Artikel 2

Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

Artikel 3

Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 6 in Kraft tritt, ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben.

Ausgefertigt Hamburg, den 11. Juli 2023.

Der Senat.

Staatsvertrag
zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern,
dem Land Hessen und der Freien und Hansestadt Hamburg
über die Führung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters

Das Land Baden-Württemberg,
 vertreten durch den Ministerpräsidenten,
 dieser vertreten durch die Ministerin der Justiz und für Migration,
 der Freistaat Bayern,
 vertreten durch den Ministerpräsidenten,
 dieser vertreten durch den Staatsminister der Justiz,
 das Land Hessen
 vertreten durch den Ministerpräsidenten,
 dieser vertreten durch den Minister der Justiz,
 und
 die Freie und Hansestadt Hamburg,
 vertreten durch den Senat,

schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften
 nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

(1) Die Führung des Registers für Binnenschiffe und des Registers für Seeschiffe sowie des Registers für Schiffsbauwerke nach der Schiffsregisterordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1133), die zuletzt durch Artikel 7 Absatz 4 des Gesetzes zur Abschaffung des Güterrechtsregisters und zur Änderung des COVID-19-Insolvenzaussetzungsg vom 31. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist (im Folgenden: Schiffsregister und Schiffsbauregister), wird für die Gebiete des Landes Baden-Württemberg und des Freistaates Bayern dem Amtsgericht Hamburg übertragen.

(2) Die Führung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters nach Absatz 1 umfasst auch die Schiffe und Schiffsbauwerke auf dem Gebiet des Landes Baden-Württemberg, deren Schiffsregister und Schiffsbauregister aufgrund des Staatsvertrags zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Führung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters vom 25./28. November 1957 (BayRS II S. 26/GBl. 1958 S. 2) bis zu dessen Außerkrafttreten gemäß Artikel 7 vom Amtsgericht Würzburg geführt wurden.

(3) Die Führung des Schiffsregisters für Schiffe, die am hessischen Teil des Neckars beheimatet sind, und des Schiffsbauregisters für Schiffsbauwerke, deren Bauort am hessischen Teil des Neckars liegt, und deren Schiffsregister und Schiffsbauregister aufgrund des Staatsvertrags zwischen den Ländern Baden-Württemberg und Hessen über die Führung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters vom 27. Februar/4. März 1953 (GBl. S. 24/GVBl. 1953 S. 125) bis zu dessen Außerkrafttreten gemäß Artikel 8 vom Amtsgericht Mannheim geführt wurden, wird dem Amtsgericht Hamburg übertragen.

(4) Das Schiffsregister und das Schiffsbauregister werden beim Amtsgericht Hamburg in maschineller Form als automatisiertes Dateisystem nach den in der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Bestimmungen geführt.

Artikel 2

(1) Das Amtsgericht Hamburg ist für sämtliche unerledigten Anträge und Verfahren beim Schiffsregister und Schiffs-

bauregister des Landes Baden-Württemberg und des Freistaates Bayern einschließlich der auf die in Artikel 1 Absatz 2 und Absatz 3 genannten Schiffe und Schiffsbauwerke bezogenen Anträge und Verfahren ab Inkrafttreten dieses Staatsvertrages gemäß Artikel 6 zuständig.

(2) Die bis zum Inkrafttreten dieses Staatsvertrages geschlossenen Registerblätter und die dazugehörigen Registerakten verbleiben bei den Amtsgerichten Heilbronn, Konstanz, Mannheim, Regensburg und Würzburg. Im Übrigen richtet sich die Abwicklung der Übertragung nach den §§ 12 und 12a der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 1994 (BGBl. I S. 3631; 1995 I S. 249), die zuletzt durch Artikel 43 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist. Dabei erfolgt die Übertragung an das Amtsgericht Hamburg hinsichtlich der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Schiffe und Schiffsbauwerke unmittelbar durch das Amtsgericht Würzburg und hinsichtlich der in Artikel 1 Absatz 3 genannten Schiffe und Schiffsbauwerke unmittelbar durch das Amtsgericht Mannheim.

(3) Beim Amtsgericht Hamburg werden die übertragenen Registerblätter gemäß § 59 der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung in Verbindung mit § 2 Absatz 1 der Verordnung über die Einführung des maschinell geführten Schiffsregisters vom 22. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 82), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. August 2022 (HmbGVBl. S. 449, 450) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung durch Umschreibung, Neufassung oder Umstellung in das maschinelle Schiffsregister und Schiffsbauregister überführt.

Artikel 3

Das Land Baden-Württemberg und der Freistaat Bayern verpflichten sich, darauf hinzuwirken, dass bis zur Übertragung des Schiffsregisters

1. Verfahren nach § 22 der Schiffsregisterordnung (Löschung von Amts wegen) vorrangig betrieben werden und
2. möglichst alle bereits anhängigen oder noch eingehenden Anträge im Sinne der Schiffsregisterordnung erledigt werden.

Artikel 4

Das Land Baden-Württemberg und die Freie und Hansestadt Hamburg, der Freistaat Bayern und die Freie und Hansestadt Hamburg sowie das Land Hessen und die Freie und Hansestadt Hamburg verzichten gegenseitig auf Kostenausgleichsansprüche. Die Freie und Hansestadt Hamburg erhält die Einnahmen aus den dem Amtsgericht Hamburg übertragenen Angelegenheiten einschließlich der ab Inkrafttreten dieses Staatsvertrages übertragenen unerledigten Anträge und Verfahren.

Artikel 5

(1) Der Staatsvertrag gilt ab Inkrafttreten zunächst für fünf Jahre.

(2) Danach verlängert sich die Vertragslaufzeit jeweils automatisch um vier Jahre, wenn der Staatsvertrag nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von einem Jahr vor Ablauf der Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt wird. Die Kündigung des Landes Baden-Württemberg, des Freistaates Bayern oder des Landes Hessen ist gegenüber der Freien und Hansestadt Hamburg zu erklären; die Kündigung der Freien und Hansestadt Hamburg ist gegenüber dem Land zu erklären, mit dem die vertragliche Beziehung beendet werden soll. Werden nur einzelne Vertragsverhältnisse gekündigt, bleiben die anderen hiervon unberührt. Die Erklärung der Kündigung ist den hiervon nicht betroffenen Ländern durch das kündigende Land unverzüglich anzuzeigen.

Artikel 6

Der Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg hinterlegt. Die Freie und Hansestadt Hamburg teilt den übrigen an dem Staatsvertrag beteiligten Ländern die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit. Der Staatsvertrag tritt mit dem Tage in Kraft, der auf die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgt, nicht jedoch vor dem 1. November 2023.

Artikel 7

Das Land Baden-Württemberg und der Freistaat Bayern vereinbaren, dass der Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Führung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters vom 25./28. November 1957 (BayRS II S. 26/GBl. 1958 S. 2) mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages außer Kraft tritt.

Artikel 8

Das Land Baden-Württemberg und das Land Hessen vereinbaren, dass der Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Land Hessen über die Führung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters vom 27. Februar/4. März 1953 (GBl. S. 24/GVBl. 1953 S. 125) mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages außer Kraft tritt.

Stuttgart, den 23. Mai 2023

Für das Land Baden-Württemberg
der Ministerpräsident,
vertreten durch die Ministerin der Justiz
und für Migration
Marion Gentges

München, den 27. März 2023

Für den Freistaat Bayern
der Ministerpräsident,
vertreten durch den Staatsminister der Justiz
Georg Eisenreich

Wiesbaden, den 23. April 2023

Für das Land Hessen
der Ministerpräsident,
vertreten durch den Minister der Justiz
Prof. Dr. Roman Poseck

Hamburg, den 21. März 2023

Für den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg
Senatorin für Justiz und Verbraucherschutz
Anna Gallina

Gesetz zur Änderung beihilfe-, versorgungs- und besoldungsrechtlicher Vorschriften

Vom 11. Juli 2023

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Hamburgischen Beamtengesetzes

§ 80 des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 7. Dezember 2021 (HmbGVBl. S. 840), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird hinter dem Wort „Sterilisation“ die Textstelle „, bei Maßnahmen zur Prävention“ eingefügt.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- 2.1 Satz 3 Nummer 3 erhält folgende Fassung:
 - „3. in Satz 1 genannte Personen, denen Leistungen nach § 27 AbgG, § 11 des Europaabgeordnetengesetzes vom 6. April 1979 (BGBl. I S. 413), zuletzt geändert am 11. Juli 2014 (BGBl. I S. 906, 907), oder dem Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, in der jeweils geltenden Fassung, oder entsprechenden vorrangigen landesrechtlichen Vorschriften zustehen.“
- 2.2 Satz 5 wird gestrichen.
3. In Absatz 4 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Textstelle angefügt: „soweit es sich nicht um Maßnahmen der Prävention nach Absatz 1 handelt.“
4. Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei der Versorgung mit Zahnersatz und Kronen gilt der höchste ausgewiesene Zuschuss nach § 55 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert am 19. Juni 2023 (BGBl. I Nr. 155 S. 1, 27), in der jeweils geltenden Fassung als gewährte Leistung.“
5. In Absatz 9 wird Satz 4 gestrichen.
6. Absatz 10 wird aufgehoben.
7. Absätze 11 und 12 werden Absätze 10 und 11.
8. Im neuen Absatz 11 wird Satz 2 wie folgt geändert:
 - 8.1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - 8.1.1 In Buchstabe c wird die Textstelle „18 000 Euro“ durch die Textstelle „20 000 Euro“ ersetzt.
 - 8.1.2 Buchstabe d wird gestrichen.
 - 8.1.3 Die Buchstaben e bis j werden Buchstaben d bis i.
 - 8.2 In Nummer 6 wird das Wort „und“ gestrichen.
 - 8.3 In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt und es werden folgende Nummern 8 und 9 angefügt:
 - „8. dass pauschal abgerechnete Leistungen von Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation unter den Voraussetzungen und bis zur Höhe der Vergütungen, die von gesetzlichen Krankenkassen oder Rentenversicherungsträgern aufgrund entsprechender Vereinbarungen nach § 111 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder nach § 38 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert am 20. De-

zember 2022 (BGBl. I S. 2560, 2589), gewährt werden, beihilfefähig sind,

9. dass und inwieweit Maßnahmen der verhaltensbezogenen Prävention und der Präexposition prophylaxe beihilfefähig sind.“

Artikel 2

Änderung des Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes

In § 17 Absatz 1 Nummer 4, § 59 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und Absatz 2 Satz 2 Nummer 2, § 64 Absatz 2 Nummer 3 und § 89d Absatz 7 Satz 3 Nummern 1 bis 3 des Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23, 72), zuletzt geändert am 11. Oktober 2022 (HmbGVBl. S. 533, 534), wird jeweils die Zahl „450“ durch die Zahl „520“ ersetzt.

Artikel 3

Weitere Änderung des Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Hamburgische Beamtenversorgungsgesetz vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23, 72), zuletzt geändert durch Artikel 2 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Der Eintrag zu § 67a erhält folgende Fassung:

„§ 67a Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Altersgeld und Abfindungen aus einem früheren Beamtenverhältnis.“
 - 1.2 Der Eintrag zu § 87b wird gestrichen.
 2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In Absatz 2 wird das Wort „getreten“ durch die Wörter „versetzt worden“ ersetzt.
 - 2.2 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ist eine Beamtin oder ein Beamter aus einem Amt in den Ruhestand getreten oder versetzt worden, das nicht dem jeweiligen Einstiegsamt ihrer oder seiner Laufbahn oder das keiner Laufbahn angehört, und hat sie oder er die Dienstbezüge dieses oder eines mindestens gleichwertigen Amtes vor dem Eintritt oder der Versetzung in den Ruhestand nicht mindestens zwei Jahre erhalten, so sind ruhegehaltfähig nur die Bezüge des vorher bekleideten Amtes.“
 - 2.3 In Absatz 4 werden die Wörter „getreten ist“ durch die Wörter „versetzt wurde“ ersetzt.
 3. In § 17 Absatz 1 zweiter Halbsatz und Nummer 1 werden jeweils hinter den Wörtern „in den Ruhestand getreten ist“ die Wörter „oder versetzt wurde“ eingefügt.
 4. In § 24 Absatz 1 Satz 1 und § 28 Absatz 1 Satz 1 werden jeweils hinter den Wörtern „in den Ruhestand getreten“ die Wörter „oder versetzt worden“ eingefügt.
 5. In § 33 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„§ 44 des Hamburgischen Beamtengesetzes gilt entsprechend.“

6. § 34 wird wie folgt geändert:
- 6.1 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Der Zusammenhang mit dem Dienst gilt als nicht unterbrochen, wenn die Beamtin oder der Beamte
1. von dem unmittelbaren Weg zwischen der Wohnung und der Dienststelle in vertretbarem Umfang abweicht,
 - a) um ein eigenes Kind, für das ihr oder ihm dem Grunde nach Kindergeld zusteht, wegen ihrer oder seiner beruflichen Tätigkeit oder der beruflichen Tätigkeit beider Eheleute in fremde Obhut zu geben oder aus fremder Obhut abzuholen oder
 - b) weil sie oder er mit anderen berufstätigen oder in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Personen gemeinsam ein Fahrzeug für den Weg nach und von der Dienststelle benutzt, oder
 2. in ihrer oder seiner Wohnung Dienst leistet und Wege zurücklegt, um ein Kind im Sinne von Nummer 1 Buchstabe a in fremde Obhut zu geben oder aus fremder Obhut abzuholen.“
- 6.2 In Absatz 3 wird Satz 3 durch folgende Sätze ersetzt:
 „Als Krankheiten im Sinne des Satzes 1 kommen die in Anlage 1 zur Berufskrankheiten-Verordnung vom 31. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2623), zuletzt geändert am 29. Juni 2021 (BGBl. I S. 2245), in der jeweils geltenden Fassung genannten Krankheiten mit den dort bezeichneten Maßgaben in Betracht. Sofern ein Unfallversicherungsträger eine Krankheit, die nicht in der Berufskrankheiten-Verordnung bezeichnet ist oder bei der die dort bestimmten Voraussetzungen nicht vorliegen, nach § 9 Absatz 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert am 19. Juni 2023 (BGBl. I Nr. 155 S. 1, 27), in der jeweils geltenden Fassung anerkannt hat, gilt diese als Krankheit im Sinne von Satz 1.“
7. § 39 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Liegt infolge des Dienstunfalles ein Grad der Schädigungsfolgen von mindestens 30 länger als sechs Monate vor, so erhält die oder der Verletzte, solange dieser Zustand andauert, neben den Dienstbezügen, den Anwärterbezügen oder dem Ruhegehalt einen Unfallausgleich. Dieser beträgt bei einem Grad der Schädigungsfolgen von
- | | |
|-----|-----------|
| 30 | 171 Euro, |
| 40 | 233 Euro, |
| 50 | 346 Euro, |
| 60 | 431 Euro, |
| 70 | 592 Euro, |
| 80 | 706 Euro, |
| 90 | 849 Euro, |
| 100 | 944 Euro. |
- Wird der Grad der Schädigungsfolgen bei der Feststellung gestaffelt eingeschätzt, ist der Unfallausgleich in Höhe desjenigen Grades der Schädigungsfolgen zu zahlen, der wenigstens sechs Monate Bestand hat.“
8. In § 40 Absatz 3 Satz 2 wird die Textstelle „66 ²/₃“ durch die Textstelle „66,67“ ersetzt.
9. In § 41 Absatz 3 wird das Wort „getreten“ durch die Wörter „versetzt worden“ und werden die Wörter „des Eintritts“ durch die Wörter „der Versetzung“ ersetzt.
10. In § 49 Absatz 4 Satz 2 wird die Textstelle „§ 63b des Soldatenversorgungsgesetzes“ durch die Textstelle „§ 86 des Soldatenversorgungsgesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932, 3958), geändert am 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759, 2785), in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.
11. § 58 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 „(4) § 56 Absätze 7 und 8 gilt entsprechend.“
12. § 64 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- 12.1 Nummer 2 wird gestrichen.
 - 12.2 Nummer 3 wird Nummer 2.
13. § 67 a wird wie folgt geändert:
- 13.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 „Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Altersgeld und Abfindungen aus einem früheren Beamtenverhältnis“.
- 13.2 Der bisherige Text wird Absatz 1.
- 13.3 Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
 „(2) Wird eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der von einem anderen Dienstherrn zur Aufnahme einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union entlassen wurde und zur Ergänzung der Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung eine Versorgungsabfindung erhalten hat, erneut in ein Beamtenverhältnis im Geltungsbereich dieses Gesetzes berufen, wird die ergänzende Versorgungsabfindung in entsprechender Anwendung von § 66 Absatz 1 Satz 4 auf die Versorgungsbezüge angerechnet. Die Anrechnung unterbleibt, wenn die um die allgemeinen Anpassungen nach § 80 erhöhte oder verminderte ergänzende Versorgungsabfindung innerhalb eines Jahres nach der erneuten Berufung vollständig an den Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückgezahlt wird. § 66 Absatz 1 Satz 5 findet keine Anwendung.“
14. § 83 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 14.1 Hinter Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:
 „1a. die Anwendung von § 35 Absatz 1 und § 85 Absatz 8 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung erfolgt unter der Maßgabe, dass sich die Höhe des Unfallausgleichs entsprechend aus § 39 Absatz 1 dieses Gesetzes ergibt,“.
- 14.2 In Nummer 3 wird die Textstelle „§ 64 Absatz 2 Nummer 3“ durch die Textstelle „§ 64 Absatz 2 Nummer 2“ ersetzt.
15. In § 84 Absatz 1 wird der Punkt am Ende der Nummer 9 durch ein Semikolon ersetzt und folgende Textstelle angefügt:
 „in den Fällen in denen Unfallausgleich nach § 35 des Beamtenversorgungsgesetzes gewährt wird, ergibt sich die Höhe des Unfallausgleichs aus § 39 Absatz 1.“
16. § 85 Absatz 6 erhält folgende Fassung:
 „(6) Auf die am 31. Dezember 1991 vorhandenen Beamtinnen und Beamten, denen auf Grund eines bis zu diesem Zeitpunkt erlittenen Dienstunfalles ein Unfallausgleich gewährt wird, findet § 35 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung unter der Maßgabe Anwendung,

- dass sich die Höhe des Unfallausgleichs entsprechend aus § 39 Absatz 1 ergibt.“
17. In § 87 Absatz 2 Nummer 2 wird die Textstelle „und 3“ durch die Textstelle „und 2“ ersetzt.
18. § 87b wird aufgehoben.
19. § 89a Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Anspruch auf Altersgeld haben Beamtinnen und Beamte, die gemäß § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Beamtenstatusgesetzes aus dem Beamtenverhältnis im Geltungsbereich dieses Gesetzes entlassen werden sowie Beamtinnen und Beamte auf Zeit, deren Beamtenverhältnis nach Ablauf der Amtszeit durch Entlassung endet, wenn sie eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren zurückgelegt haben und nach § 8 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch nachzuversichern wären. Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge bleiben dabei unberücksichtigt, soweit sie nicht nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt wurden.“
20. In § 89d Absatz 5 Satz 3 wird hinter der Textstelle „Satz 1“ die Textstelle „Nummer 1“ eingefügt.
- 3.4 Im Eintrag zu Besoldungsgruppe A12 wird hinter der Textstelle „Amträtin, Amtrat“ die Textstelle „Justizhauptamtsinspektorin, Justizhauptamtsinspektor²⁾“ eingefügt.
- 3.5 Im Eintrag zu Besoldungsgruppe A 13 erhält Fußnote 5 folgende Fassung:
 „⁵⁾ Für Beamtinnen und Beamte mit der Befähigung für die Lehramtstypen 1 bis 3 nach den Rahmenvereinbarungen der Kultusministerkonferenz über die Ausbildung und Prüfung für die Lehramtstypen 1 bis 3 (Beschlüsse der Kultusministerkonferenz vom 28. Februar 1997 in der jeweils geltenden Fassung) in Funktionen mit herausgehobenen Aufgaben, die sich nach Maßgabe sachgerechter Bewertung von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, können Stellen mit einer Amtszulage nach Anlage IX ausgestattet werden. An eigenständigen Grundschulen können für Beamtinnen und Beamte mit den Lehramtstypen 1 bis 6 nach den Rahmenvereinbarungen der Kultusministerkonferenz in Funktionen mit herausgehobenen Aufgaben, die sich nach Maßgabe sachgerechter Bewertung von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, Stellen mit einer Amtszulage nach Anlage IX ausgestattet werden.“

Artikel 4

Änderung des Hamburgischen Besoldungsgesetzes

Das Hamburgische Besoldungsgesetz vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23), zuletzt geändert am 11. Oktober 2022 (HmbGVBl. S. 533, 534), wird wie folgt geändert:

1. In § 38 Absatz 3 Satz 6 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
2. § 59 Satz 1 Nummer 4 erhält folgende Fassung:
 „4. Unterricht in Justizvollzugsanstalten.“
3. Anlage I wird wie folgt geändert:
- 3.1 Im Eintrag zu Besoldungsgruppe A 7 erhält Fußnote 2 folgende Fassung:
 „²⁾ Als Zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 für die Laufbahn Justiz im Laufbahnzweig Strafvollzugsdienst zur Verwendung in Aufgaben des Justizvollzuges.“
- 3.2 Der Eintrag zu Besoldungsgruppe A 10 erhält folgende Fassung:
„Besoldungsgruppe A 10
 Justizoberamtsinspektorin, Justizoberamtsinspektor
 Kriminaloberkommissarin, Kriminaloberkommissar
 Oberinspektorin, Oberinspektor¹⁾
 Polizeioberkommissarin, Polizeioberkommissar
 Fachlehrerin, Fachlehrer für Fachpraxis²⁾
- 3.3 Im Eintrag zu Besoldungsgruppe A 11 wird hinter der Textstelle „Amtfrau, Amtmann“ die Textstelle „Justizhauptamtsinspektorin, Justizhauptamtsinspektor¹⁾“ eingefügt.
- 3.6 Im Eintrag zu Besoldungsgruppe A 15 wird die Textstelle
 „Studiendirektorin, Studiendirektor
 – als Leiterin oder Leiter einer Grundschule an einer Stadtteilschule mit mehr als 359 bis zu 539 Schülerinnen und Schülern –³⁾
 – als Leiterin oder Leiter einer Grundschule an einer Stadtteilschule mit mehr als 539 Schülerinnen und Schülern –^{2) 3)}
 – als Leiterin oder Leiter einer beruflichen Schule mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern –⁴⁾
 – als Leiterin oder Leiter einer beruflichen Schule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern –^{2) 4)}
 – als Leiterin oder Leiter einer Stadtteilschule oder eines Gymnasiums mit bis zu 390 Schülerinnen und Schülern –²⁾
 – als Leiterin oder als Leiter einer Abteilung in der Sekundarstufe I oder Sekundarstufe II an einer Stadtteilschule mit mehr als 390 Schülerinnen und Schülern –⁵⁾
 – als Leiterin oder Leiter einer Abteilung an einem Gymnasium mit mehr als 390 Schülerinnen und Schülern –
 – als Leiterin oder Leiter eines voll ausgebauten Oberstufengymnasiums –²⁾
 – als Direktorin oder Direktor eines Regionalen Bildungs- und Beratungszentrums –
 – als ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters
 – einer beruflichen Schule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern,⁴⁾
 – einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern,^{2) 4)}
 – einer Stadtteilschule oder eines Gymnasiums mit bis zu 390 Schülerinnen und Schülern,
 – einer Stadtteilschule oder eines Gymnasiums mit mehr als 390 Schülerinnen und Schülern,²⁾
 – eines voll ausgebauten Oberstufengymnasiums,

¹⁾ Als Erstes Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in Laufbahnen mit besonderen Anforderungen, wenn das für den Zugang zum Vorbereitungsdienst geforderte abgeschlossene Hochschulstudium nachgewiesen wurde.

²⁾ Als Erstes Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 für Fachlehrerinnen und Fachlehrer an beruflichen Schulen für Fachpraxis.“

- eines zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasiums,²⁾
 - eines zweizügig voll ausgebauten Abendgymnasiums,²⁾
 - des Studienkollegs –²⁾
 - zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben –
 - am Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung –
 - an der Volkshochschule –“
- durch die Textstelle
- „Studiendirektorin, Studiendirektor
- als Leiterin oder Leiter einer Grundschule an einer Stadtteilschule mit mehr als 359 bis zu 539 Schülerinnen und Schülern –³⁾
 - als Leiterin oder Leiter einer Grundschule an einer Stadtteilschule mit mehr als 539 Schülerinnen und Schülern –^{2) 3)}
 - als Leiterin oder Leiter einer beruflichen Schule mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern –⁴⁾
 - als Leiterin oder Leiter einer beruflichen Schule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern –^{2) 4)}
 - als Leiterin oder Leiter einer Stadtteilschule oder eines Gymnasiums mit bis zu 390 Schülerinnen und Schülern –²⁾
 - als Leiterin oder als Leiter einer Abteilung in der Sekundarstufe I oder Sekundarstufe II an einer Stadtteilschule mit mehr als 390 Schülerinnen und Schülern –⁵⁾
 - als Leiterin oder Leiter einer Abteilung an einem Gymnasium mit mehr als 390 Schülerinnen und Schülern –
 - als Leiterin oder Leiter einer Abteilung am Campus Zweiter Bildungsweg –
 - als Direktorin oder Direktor eines Regionalen Bildungs- und Beratungszentrums –
 - als ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters
 - einer beruflichen Schule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern,⁴⁾
 - einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern,^{2) 4)}
 - einer Stadtteilschule oder eines Gymnasiums mit bis zu 390 Schülerinnen und Schülern,
 - einer Stadtteilschule oder eines Gymnasiums mit mehr als 390 Schülerinnen und Schülern,²⁾
 - des Studienkollegs –²⁾
 - als Vertretung der Leiterin oder des Leiters des Campus Zweiter Bildungsweg –²⁾
 - zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben –
 - am Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung –
 - an der Volkshochschule –“
- ersetzt.
- 3.7 Im Eintrag zu Besoldungsgruppe A16 wird die Textstelle
- „Oberstudiendirektorin, Oberstudiendirektor
- als Leiterin oder Leiter einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern –⁴⁾
- als Leiterin oder Leiter einer Stadtteilschule oder eines Gymnasiums mit mehr als 390 Schülerinnen und Schülern –
 - als Leiterin oder Leiter eines zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasiums –
 - als Leiterin oder Leiter eines zweizügig voll ausgebauten Abendgymnasiums –
 - als Leiterin oder Leiter des Studienkollegs –“
- durch die Textstelle
- „Oberstudiendirektorin, Oberstudiendirektor
- als Leiterin oder Leiter einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern –⁴⁾
 - als Leiterin oder Leiter einer Stadtteilschule oder eines Gymnasiums mit mehr als 390 Schülerinnen und Schülern –
 - als Leiterin oder Leiter des Campus Zweiter Bildungsweg –
 - als Leiterin oder Leiter des Studienkollegs –“
- ersetzt.
4. Anlage V wird wie folgt geändert:
- 4.1 Im Eintrag zu Besoldungsgruppe A15 wird die Textstelle
- „Studiendirektorin, Studiendirektor (kw)
- als Leiterin oder Leiter eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums –¹⁾
 - als Leiterin oder Leiter eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern –¹⁾
 - als ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters
 - eines Gymnasiums im Aufbau mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt,¹⁾
 - mehr als 670 Schülerinnen und Schülern, wenn die zwei oberen Jahrgangsstufen fehlen,¹⁾
 - mehr als 800 Schülerinnen und Schülern, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen fehlen,¹⁾
 - eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums,
 - eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern,
 - eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern,^{1)“}
- durch die Textstelle
- „Studiendirektorin, Studiendirektor (kw)
- als Leiterin oder Leiter eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums –¹⁾
 - als Leiterin oder Leiter eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern –¹⁾
 - als Leiterin oder Leiter eines voll ausgebauten Oberstufengymnasiums –¹⁾
 - als ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters
 - eines Gymnasiums im Aufbau mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt,¹⁾
 - mehr als 670 Schülerinnen und Schülern, wenn die zwei oberen Jahrgangsstufen fehlen,¹⁾
 - mehr als 800 Schülerinnen und Schülern, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen fehlen,¹⁾

- eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums,
- eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern,
- eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern,¹⁾
- eines voll ausgebauten Oberstufengymnasiums,
- eines zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasiums,¹⁾
- eines zweizügig voll ausgebauten Abendgymnasiums –¹⁾“

ersetzt.

4.2 Im Eintrag zu Besoldungsgruppe A16 wird die Textstelle

„Oberstudiendirektorin, Oberstudiendirektor (kw)

- als Leiterin oder Leiter eines Gymnasiums im Aufbau mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt, mehr als 670 Schülerinnen und Schülern, wenn die zwei oberen Jahrgangsstufen fehlen, mehr als 800 Schülerinnen und Schülern, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen fehlen –
- als Leiterin oder Leiter eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern –“

durch die Textstelle

„Oberstudiendirektorin, Oberstudiendirektor (kw)

- als Leiterin oder Leiter eines Gymnasiums im Aufbau mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt, mehr als 670 Schülerinnen und Schülern, wenn die zwei oberen Jahrgangsstufen fehlen, mehr als 800 Schülerinnen und Schülern, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen fehlen –
- als Leiterin oder Leiter eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern –
- als Leiterin oder Leiter eines zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasiums –
- als Leiterin oder Leiter eines zweizügig voll ausgebauten Abendgymnasiums –“

ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Hamburgischen Hochschulgesetzes

§ 129b des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 11. Juli 2023 (HmbGVBl. S. 243), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Text wird Absatz 1.
2. Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Beamtenverhältnisse auf Zeit gemäß § 19 Absatz 1 und § 28 Absatz 2, die zwischen dem 1. März 2020 und dem Ablauf des 30. September 2021 bestanden, können auf Antrag um bis zu zwölf Monate über die jeweils in diesen Vorschriften genannte Höchstdauer verlängert werden. Nach § 1 Absatz 2 des Gesetzes zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie im Hochschulbereich vom 8. September 2020 (HmbGVBl. S. 431) in der am 31. März 2023 geltenden Fassung oder aufgrund einer nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 oder Absatz 2 des Gesetzes zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie im Hochschulbereich erlassenen Rechtsverordnung gewährte Verlängerungszeiten werden angerechnet. § 24 bleibt unberührt.“

Artikel 6

Änderung der Hamburgischen Beihilfeverordnung

Die Hamburgische Beihilfeverordnung vom 12. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 6), zuletzt geändert am 7. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 48), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Absatz 5 Satz 1 wird die Textstelle „18.000 Euro“ durch die Textstelle „20 000 Euro“ ersetzt.
 - 1.2 Absatz 7 wird aufgehoben.
 - 1.3 Absätze 8 bis 12 werden Absätze 7 bis 11.
2. § 5 Satz 4 wird gestrichen.
3. In § 13 Absatz 1 Satz 6 wird die Textstelle „(§ 2 Absatz 7)“ durch die Textstelle „(die Ehegattin oder der Ehegatte oder die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, Eltern oder Kinder der zu pflegenden Person)“ ersetzt.
4. In § 14 Absatz 2 Satz 4 wird die Textstelle „(§ 2 Absatz 7)“ durch die Textstelle „(die Ehegattin oder der Ehegatte oder die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, Eltern oder Kinder der behandelten Person)“ ersetzt.

Artikel 7

Schlussbestimmungen

(1) Artikel 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft. Artikel 3 Nummern 12, 14.2 und 17 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft. Artikel 5 tritt mit Wirkung vom 1. April 2023 in Kraft. Artikel 4 Nummern 3.5 bis 3.7 und 4 tritt am 1. August 2023 in Kraft. Artikel 1 Nummer 8.1.1, Artikel 3 Nummern 7, 14.1, 15 und 16 sowie Artikel 6 Nummer 1.1 treten am 1. Januar 2024 in Kraft. Artikel 3 Nummer 10 tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Hamburgische Verordnung zur Bestimmung von Krankheiten in der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge vom 22. November 2016 (HmbGVBl. S. 485) wird aufgehoben.

(3) Die Hamburgische Beihilfeverordnung vom 12. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 6 dieses Gesetzes, gilt als auf Grund von § 80 Absatz 11 des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, erlassen.

Ausgefertigt Hamburg, den 11. Juli 2023.

Der Senat